

Tipps

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **93 (2018)**

Heft [3]: **Wohnen ohne Grenzen**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FUNDSTÜCK



Das grosse Kochen

Wer würde es schon nicht schätzen, am Abend heimzukommen, und ein wunderbares Essen steht bereits auf dem Tisch? Das zusammen mit netten Menschen genossen werden kann? Genau dies ist möglich in der Genossenschaft Karthago in Zürich. Im 1997 gegründeten Grosshaushalt, der aus mehreren Wohngemeinschaften besteht, sorgen seit Beginn angestellte Köchinnen und Köche von Montag bis Freitag abends für das leibliche Wohl der rund fünfzig Bewohnerinnen und Bewohner.

Zum zwanzigsten Jubiläum hat sich die Genossenschaft ein besonderes Geschenk gemacht: das Kochbuch «Karthago kocht noch immer. Rezepte für 20 Personen von Köchinnen und Köchen des Grosshaushalts». Darin findet sich eine bunte Sammlung ganz unterschiedlicher und äusserst verlockender Gerichte für alle Jahreszeiten, vom deftigen Hafechabis und brasilianischen Bohneneintopf über Lammragout und Avocadocremesuppe bis zu Caponata und Quarkkuchen mit Rhabarberkompott. Die meisten Rezepte sind einfach nachzukochen und eignen sich selbstverständlich nicht nur für grosse Einladungen, sondern können auch für weniger Personen zubereitet werden.

Spass macht das mit Aquarellen und Zeichnungen illustrierte 96-Seiten-Buch aber auch einfach zum Schmökern. Abgerundet wird es mit Anekdoten aus dem Kochalltag, einigen Informationen zum Grosshaushalt und Kurzporträts zu allen, die professionell oder gelegentlich aus Plausch für Karthago die Kochlöffel schwangen und schwingen.

«Karthago kocht noch immer» kostet 35 Franken und kann bestellt werden über kochbuch@karthago.ch.

RECHT

Kein Abendessen um Mitternacht

Regeln und Einschränkungen mögen viele nicht besonders. Und doch erleichtern verbindliche Vereinbarungen das Zusammenleben. Wann es heikel wird mit «Grenzüberschreitungen», weiss Myriam Vorburger, Leiterin Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.

Fangen wir mit dem Klassiker Musizieren an. Was kann ich dagegen tun, wenn in meiner Nachbarwohnung zum Beispiel regelmässig Trompete gespielt wird und mich das übermässig stört?

Wenn das Üben wirklich intensiv ist und das normale Empfinden von Ruhe übersteigt und sich möglicherweise noch weitere Nachbarn daran stören, kann man das Musizieren tatsächlich verbieten. Wichtig ist aber, als erstes das Gespräch zu suchen und Alternativen zu diskutieren. Vielleicht gibt es Übungsmöglichkeiten in einem Bastelraum, im Keller oder in der Schule. Eine gewisse Toleranz auch gegenüber lauten Instrumenten wie Trompete oder Schlagzeug muss man aber aufbringen. Eine halbe Stunde Musizieren pro Tag ist noch kein Grund für ein Verbot.

Gärtnern ist hoch im Trend, ebenso das Bepflanzen von Balkonen und Sitzplätzen. Was, wenn jemand Blumenkisten abenteuerlich aufhängt oder sich mit der Schaukel im gemeinsamen Aussenraum zu schaffeln macht? Gibt es klare Grenzen?

Die Grenzen werden im Mietvertrag definiert. Das geschieht in den meisten Fällen über die Hausordnung, wenn diese zum integrierten Bestandteil des Mietvertrages erklärt wird. Der Vermieter ist berechtigt, strenge Regeln aufzustellen, was den Aussenbereich des Gebäudes betrifft, da das Gesamterscheinungsbild gestört werden kann. In der Hausordnung können Fragen rund um die Bepflanzung beantwortet werden. Also zum Beispiel, ob ausserhalb des Balkons Blumenkisten überhaupt aufgehängt werden dürfen oder ob es Pflanzen gibt, die bei einem Sitzplatz nicht gepflanzt werden dürfen. Ich denke zum Beispiel an Bambus, weil dieser sich fast unkontrollierbar ausbreitet. Auch das Thema Grillieren kann Eingang in die Hausordnung finden. Ist die Hausordnung aber nicht integraler Bestandteil des Mietvertrages, gilt das Grundprinzip von Sorgfalt und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Mieterinnen und Mietern. Das heisst in der

Praxis: Erlaubt ist, was nicht stört. Aber wie gesagt, auch der Vermieter kann eingreifen, wenn ihn im Aussenbereich etwas stört.

Kommen wir zu einem weiteren Klassiker, der Waschküche. Darf ich die Wäsche meines Nachbarn von der Leine nehmen, wenn ich mit Waschen dran bin?

Waschen funktioniert da am besten, wo es keine festen Waschpläne gibt. Hat man aber einen fixen Waschplan, ist das Abhängen grundsätzlich erlaubt. In dem Moment, wo die Waschzeit abgelaufen ist, muss man den Raum freigeben, das Benützungsrecht ist befristet. Es spricht also nichts dagegen, die Wäsche vom Nachbarn zu entfernen. Allerdings darf sie dabei nicht beschädigt werden. Wenn sie also nass wird oder sonst irgendwie Schaden nimmt, könnte das Thema Schadenersatz aufkommen.

Dürfen Leute, die Schicht arbeiten, auch während der Ruhezeiten die Wohnung nutzen als wäre es morgens um 11 Uhr?

Nein, Ruhezeiten gelten strikt. Ab 22 Uhr sind Gespräche in Zimmerlautstärke zu führen, man darf eigentlich nichts mehr hören aus der Nachbarwohnung. Das gilt auch fürs Kochen. Wer also immer spät nachts vom Arbeiten nach Hause kommt, muss sich mit Brot und Käse zufrieden geben oder etwas aufwärmen. Regelmässiges spätes Kochen geht nur, wenn die Wohnung nicht ringhörig ist.

Sprechen wir noch über den Vermieter. Unter welchen Umständen darf dieser ungefragt meine Wohnung betreten?

Ungefragt darf er das nur, wenn es brennt, das Wasser langsam in die andere Wohnung tropft oder ein sonstiger Notfall vorliegt. Der Mieter muss dem Vermieter aber für den Unterhalt oder die Wiedervermietung den Zutritt zur Wohnung gewähren. Einen solchen Besuch muss der Vermieter mit einer Frist von zwei, drei Arbeitstagen ankündigen, und der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zu gestatten.